



## Maßnahmen und Empfehlungen des Österreichischen Judoverbandes im Hinblick auf COVID-19

### Sicherheitskonzept zur Ausübung des Judoports (Stand: 29.07.2020)

Auf Basis der [Verordnung des BMSGPK vom 30.06.2020](#) ist eine Wiederaufnahme des Judoports unter Einhaltung bestimmter Handlungsempfehlungen und Richtlinien seit 01.07.2020 möglich. Voraussetzung ist, dass die Hygiene- und Organisationsmaßnahmen sowie die Vorgaben der Bundesländer/Gemeinden eingehalten werden. Weitere Informationen und zahlreiche FAQs werden auf der [Homepage von Sport Austria](#) veröffentlicht und laufend aktualisiert. Die folgenden Informationen sind als Handlungsempfehlungen für alle Judoka in Österreich zu verstehen.

#### DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

**Mindestabstand:** Während der Sportausübung in allen Bereichen (outdoor, indoor, Sportstätte, öffentliche Fläche) ist **kein Mindestabstand** einzuhalten – die reguläre Ausübung des Judoports ist somit möglich. Die **Kontaktaufnahme mit der zuständigen Gemeinde bzw. mit dem Land** wird dringend empfohlen um die Verfügbarkeit der Hallen abzuklären und einen reibungslosen Trainingsbetrieb in den Sportstätten zu ermöglichen.

**Organisation:** Der **reguläre Trainingsbetrieb** kann **wieder aufgenommen** werden – das Durchführen von **Wettkämpfen** wird **bis Ende August nicht empfohlen**. Von **Judo-Aktivitäten im Ausland** wird **bis Ende August dringend abgeraten**. Um bei Auftreten eines Infektionsfalls die **Kontaktkette nachvollziehen** zu können, schreibt der ÖJV das Setzen **geeigneter Maßnahmen** vor (z.B. überschaubare Gruppengröße, Anmeldesystem, dokumentierte Teilnahme).

**Hygienemaßnahmen:** Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten. Darüber hinaus sind **Matten und Sportgeräte** (z.B. Hanteln) **regelmäßig zu reinigen und desinfizieren**.

**Gesundheitscheck:** Vor jeder Trainingseinheit wird die Körpertemperatur mittels kontaktlosen Fiebermessers überprüft und die allgemeine Befindlichkeit abgefragt. Personen, die **Symptome** aufweisen (Temperatur > 37,5°C) oder sich **krank fühlen**, dürfen am Sportbetrieb **nicht teilnehmen**.

**Verhalten bei Verdachtsfällen:** Bei **Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles** informiert der Verein umgehend die örtlich zuständige **Gesundheitsbehörde** und unterstützt diese in den weiteren Schritten.

#### MASSNAHMEN ZU ORGANISATION, HYGIENE UND GESUNDHEIT

Die nachfolgenden Maßnahmen in den Bereichen Organisation, Hygiene und Gesundheit dienen als Richtlinien zur Durchführung des Trainingsbetriebs. Nur wenn sich alle Beteiligten an die Verordnungen und Handlungsempfehlungen halten, ist ein sicherer Trainingsbetrieb gewährleistet.



## ORGANISATION

**Dokumentation und Anwesenheit:** Um im Auftreten eines Infektionsfalles die Kontaktkette möglichst vollständig und zeitnah nachvollziehen zu können, sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

- Verpflichtendes Führen einer Anwesenheitsliste bei jeder Trainingseinheit
- Einholen von Einverständniserklärungen
- Anmeldung zu Trainingseinheiten im Vorfeld und Durchführung in einer überschaubaren Gruppengröße

**An-/Abreise:** Anzuraten ist eine private Anreise mit dem Auto, zu Fuß oder mit dem Fahrrad – nur in Ausnahmefällen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

**Verletzungsgefahr:** Generell wird eine risikoarme Sportausübung empfohlen. Bei der Trainingsplanung (Ort, Umstände) sollte Rücksicht auf eine Reduzierung der Verletzungsgefahr genommen werden. Bei Training im Freien ist auf einen aktuellen und gültigen Impfschutz hinzuweisen.

**Risikogruppen:** Auf Angehörige von Risikogruppen (z.B. Vorerkrankungen wie Diabetes oder Immunsuppression) ist besondere Rücksicht zu nehmen. Diese dürfen nur allein trainieren.

**Wettkämpfe:** Das Durchführen von Wettkämpfen ist aufgrund der höheren Verletzungsgefahr durch die lange Trainingspause sowie die aktuelle epidemiologische Lage bis Ende August nicht empfohlen.

**Judo im Ausland:** Von jeglichen Judo-Aktivitäten (Trainingskurse, Wettkämpfe, etc.) wird aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage dringend abgeraten.

## HYGIENE

**Grundlegende Hygienemaßnahmen:** Die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten. TrainerInnen und SportlerInnen kommen geduscht und mit einem sauberen Judogi ins Training.

**Tatami, Geräte und Flächen sauber halten:** Nach jeder Trainingseinheit ist die Mattenfläche mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Neuralgische Kontaktpunkte wie Türklinken oder Handläufe sind regelmäßig mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Der Trainingsbereich ist nach Möglichkeit durchgängig, aber zumindest vor und nach den Einheiten, zu lüften. Darüber hinaus sind Sportgeräte, die mit den Händen berührt werden (z.B. Hanteln), regelmäßig zu desinfizieren. Für diese Hygienemaßnahmen empfiehlt sich eine Trainingspause von 15 Minuten nach jeder Einheit.

**Umkleiden & Duschen:** In Sanitärbereichen und Garderoben gilt der Mindestabstand von einem Meter.

## GESUNDHEIT

**Gesundheitscheck:** Vor jeder Trainingseinheit ist von allen teilnehmenden Personen die Körpertemperatur mittels kontaktlosen Fiebermessers zu bestimmen. Zusätzlich sind die allgemeine Befindlichkeit und etwaig vorhandene



# Österreichischer Judoverband Austrian Judo Federation

Symptome (z.B. Husten, Niesen, Unwohlsein) abzufragen. Liegt die Körpertemperatur über 37,5°C bzw. liegen Symptome vor, darf diese Person nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen und das Prozedere im Falle eines Verdachtsfalles (siehe folgender Punkt) wird eingeleitet. Die Daten zu Gesundheit (Körpertemperatur, Befindlichkeit) werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht notiert bzw. gespeichert, sondern dienen lediglich der Einschätzung der Situation vor Ort.

**COVID-19-Verdachtsfall:** Bei einem COVID-19-Verdachtsfall im Verein sind umgehend folgende Schritte einzuleiten:

- Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde.
- Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Bei Auftreten eines **COVID-19-Verdachtsfalles auf einem Trainingslager** sind zusätzlich folgende Maßnahmen zu setzen:

- Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, sollte bereits im Vorfeld ein wenig frequentierter Raum, der gut zu lüften und desinfizieren ist, ausgewählt werden. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand das Trainingslager verlassen.
- Die Verantwortlichen haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen zu informieren.

## ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Ein gemeinsames und zielgerichtetes Handeln im Sinne der Empfehlungen ist wichtig für die weitere schrittweise Öffnung des Sports und damit auch unserer Sportart Judo in Österreich. Wir können und wollen nicht alles regeln, daher ersuchen wir, die Empfehlungen und Richtlinien auf alle anderen Aktivitäten des Judotraining und alle verwendeten Geräte sinngemäß anzuwenden.

Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder TrainerInnen zu tragen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte z.B. nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird (besonders relevant bei der Regelung für die maximal erlaubte ZuseherInnenzahl), begeht eine Verwaltungsübertretung.

**Ein Zuwiderhandeln der allgemeinen und/oder spezifischen Handlungsempfehlungen kann zum Ausschluss vom Trainingsbetrieb während der COVID-19-Krise führen.**